

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Kapazitätsfestlegung und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen

1. Kapazitätsfestlegung

1.1 Aufnahmekapazitäten für die Jahrgangsstufe 5

Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) werden für die weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Aufnahmekapazitäten festgelegt (Basis: Schulentwicklungsplan 2014/15-2018/19):

Schule	Zügigkeit
Hegel-Gymnasium	3 + 1 Musikzweig
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Albert-Einstein-Gymnasium	4
Editha-Gymnasium	4
IGS „Willy Brandt“	4
IGS „Regine Hildebrandt“	6
GmS „G. W. Leibniz“	2
GmS „O. Linke“	2
GmS „H. Heine“	2
GmS „Th. Mann“	2
GmS „E. Wille“	2
GmS „J. W. von Goethe“	3
GmS „A. W. Francke	3
GmS „W. Weitling“	3
GmS „Th. Müntzer“	3

Die Aufnahmekapazität basiert entsprechend der Organisationserlasse des MK für die jeweilige Schulform auf der Höchstschülerzahl von 28 Schüler/innen pro Klasse.

Wird an einer Schule die Aufnahmekapazität überschritten, wird ein Losverfahren gemäß Punkt 2 durchgeführt.

1.2 Aufnahmekapazität des Hegel-Gymnasiums

Im Hegel-Gymnasium wird ein Zug als Musikzweig mit chorischer Ausbildung geführt. Die Anmeldung erfolgt direkt im Hegel-Gymnasium jeweils im Schuljahr vor der Aufnahme.

2. Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen

2.1 Allgemeine Regelungen zum Aufnahmeverfahren

- Diese Verwaltungsvorschrift regelt auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften und Termine das Aufnahmeverfahren/Losverfahren zur Aufnahme an Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der in Punkt 1 festgelegten Aufnahmekapazitäten.
- Teilnahmeberechtigt am Aufnahmeverfahren/Losverfahren einer bestimmten Schule sind alle Schülerinnen und Schüler, die in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch diese Schule angegeben haben und die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg wohnen. Das gilt auch für die Bewerber des Hegel-Gymnasiums, die nicht im Musikzweig aufgenommen werden konnten. Bewerber, die bis zum Schulbeginn nach Magdeburg ziehen, werden in das Aufnahmeverfahren/Losverfahren einbezogen, soweit der Zuzug bis zu dessen Durchführung verbindlich angezeigt wurde. Aufnahmebescheide stehen unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzuges bis zum Schuljahresbeginn.
- Die Aufnahmekommission fertigt ein Protokoll über das Aufnahmeverfahren/Losverfahren. Mitglieder der Aufnahmekommission sind in der Regel das Landesschulamt (Schulbehörde), Schulleitung, Schul- und Stadtelternrat, Ausschuss Bildung, Schule und Sport und Schulträger - je ein Vertreter, mindestens 3 Einrichtungen müssen vertreten sein.
- Geschwister in den Klassenstufen 5 -12 werden vorab gesetzt. Zwillingen bzw. Geschwistern im gleichen Schuljahrgang wird ein Los zugeordnet.
- 15 % der Plätze werden für Härtefälle und für Schülerinnen und Schüler reserviert, die Klasse 5 wiederholen. Als Härtefall wird geprüft: wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf den Schulweg und unzumutbare Schulwegzeit. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind ggf. durch ein amtsärztliches Gutachten im Auftrag des Fachbereiches Schule und Sport nachzuweisen. Die Aufnahmekommission entscheidet über die Anträge auf Berücksichtigung als Härtefall. Über die Entscheidungen wird ein Protokoll gefertigt.
- Mit dem Losverfahren wird eine Warteliste erstellt, die bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres gilt. Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.
- Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können, erhalten einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Hinweisen: Wartelistenplatz, Möglichkeit eines Antrages auf Berücksichtigung als Härtefall, Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

2.2 Verfahren zur Aufnahme in den Musikzweig des Hegel-Gymnasiums

Gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen werden für die Aufnahme in den Musikzweig des Hegel-Gymnasiums nachfolgende sachgerechte Kriterien festgelegt:

Instrumentale Vorbildung ist erwünscht, stellt aber keine Bedingung dar.

Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendchor Magdeburg ist verpflichtend.

Die Ausbildung im Musikzweig umfasst:

- Stimmbildung und Sprecherziehung,
- Entwicklung musikalischer Kompetenzen,
- Koordination von Körperwahrnehmung und Ausdrucksgestaltung,
- erweiterte Lerninhalte im Fach Musik (Musiktheorie und Gehörbildung),
- Ausbildung in Chorgesang und Konzertliteratur,
- Teilnahme an Konzerten und Wettbewerben,
- Erwerb der Qualifikation zum Chorleiter.
- Es erfolgt keine instrumentale Ausbildung.

2.2.1 Eignungsfeststellung

Im Vorfeld der Aufnahme in den Musikzweig erfolgt eine Eignungsfeststellung.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 bewerben sich für die Eignungsfeststellung im Januar des Aufnahmejahres.

Die Eignungsfeststellung in Klassenstufe 4 umfasst:

1. Bewertung der stimmlichen Eignung

ausdrucksvoller, auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Liedes a cappella:

- saubere Tongebung und Intonation
- rhythmische Sicherheit
- deutliche Textaussprache
- eine dem Lied angemessene Gestaltung
- Transposition (Wiederholen des Liedes auf verschiedenen Tonstufen)
- Feststellen des Stimmumfangs durch Nachsingen einfacher Übungen

2. Bewertung der Musikalität

- Nachsingen von Tönen, Tonpaaren und kurzen Tonfolgen
- Töne vom Klavier in verschiedenen Lagen singen
- Hörendes Erfassen von Tönen im Dreiklang
- Nachklatschen einfacher Rhythmen

3. Gespräch

Das Gespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Es soll den Pädagogen Aufschluss geben über Motivation und musikalische Vorbildung und gibt den Eltern die Gelegenheit für Fragen zur Ausbildung.

Die Ergebnisse werden in einer Bewertungsmatrix protokolliert (Anlage).

2.2.2 Aufnahmekommission und Verfahren

Die Aufnahmekommission des Musikzweiges besteht grundsätzlich aus der Chorleiterin (Funktion in der Schule) und der Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendchores (Funktion in der Schule) und kann ergänzt werden durch Vertreter der Schulleitung und des Schulelternrates.

Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Bewertungsergebnisses (Ranglistenverfahren). Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber die Kapazität einer Klasse, entscheidet das Los (Losverfahren). Freiwerdende Plätze werden in der ermittelten Rangfolge vergeben.

Magdeburg, den 20.01.2017

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20.01.2017

Dr. Trümper
Oberbürgermeister